

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 18. Dezember 2008 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Meißen beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Meißen vom 28. August 2008 (Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 05. September 2008, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird nach Nr. 33. folgende Nr. 33 a eingefügt:

die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 150.000,00 EUR.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

- a) der Verwaltungs- und Finanzausschuss (Verwaltungsausschuss)
- b) der Technische Ausschuss
- c) der Sozialausschuss
- d) der Jugendhilfeausschuss

b) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

- a) im Verwaltungsausschuss 28 Kreisräte
- b) im Technischen Ausschuss 28 Kreisräte
- c) im Sozialausschuss 28 Kreisräte
- d) im Jugendhilfeausschuss stimmberechtigte und beratende Mitglieder nach den Vorschriften des Landesjugendhilfegesetzes. Das Nähere regelt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) § 7 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500,00 EUR bis 150.000,00 EUR;

b) § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- alle Hochbauangelegenheiten des Landkreises
- alle Straßenbauangelegenheiten des Landkreises
- alle Abfallwirtschaftsangelegenheiten
- und alle dazugehörigen Vergaben.

Innerhalb dieses Aufgabenbereiches entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Ausführung eines Bauvorhabens von mehr als 500.000,00 EUR bis 2,5 Mio. EUR;
2. die Genehmigung der Entwurfsplanung sowie den Vollzug des Vermögens- und des Verwaltungshaushaltes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 500.000,00 bis 2,5 Mio. EUR.

Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst zudem alle sonstigen technischen Angelegenheiten u. a

- Kreis- und Regionalentwicklung,
- Umwelt,
- Wirtschaftsförderung,
- Touristische Infrastruktur,
- Ländlicher Raum,
- Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz,
- öffentlicher Personennahverkehr.

Innerhalb dieses Aufgabenbereiches entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. Umsetzung und Vollzug der Förderrichtlinien des Landkreises Meißen;
2. Vollzug des Verwaltungshaushaltes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR;
3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 100.000 EUR bis 500.000 EUR;
4. Bewilligung von nicht im Haushalt besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500 EUR bis 150.000 EUR;
5. Beitritt bzw. Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag über 10.000 EUR bis 25.000 EUR;
6. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 150.000 EUR bis 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises Meißen über 100.000 EUR bis 250.000 EUR.

Der Technische Ausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft wahr.

c) § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Zuständigkeit des Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Sozialplanung, insbesondere Altenhilfe-, Behinderten- und Psychiatrieplanung,
- Sozialhilfe, Altenhilfe, Hilfe für Behinderte und psychisch Kranke,
- Grundsicherung für Erwerbsfähige nach SGB II,
- alle sonstigen Angelegenheiten in Ausführung der Sozialgesetzbücher (SGB), soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses begründet ist,
- freie Wohlfahrtspflege,
- Gesundheitsvorsorge,
- Veterinärwesen,
- Kultur, Kunst- und Heimatpflege,
- Tourismus,
- Schulentwicklungsplanung/Schulangelegenheiten,
- Erwachsenenbildung,
- Sport.

Innerhalb der vorgenannten Geschäftsbereiche entscheidet der Sozialausschuss über:

1. Umsetzung und Vollzug der Förderrichtlinien des Landkreises Meißen, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist;
2. Vollzug des Verwaltungshaushaltes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR;
3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 100.000 EUR bis 500.000 EUR;
4. Bewilligung von nicht im Haushalt besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500 EUR bis 150.000 EUR;
5. Beitritt bzw. Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag über 10.000 EUR bis 25.000 EUR;
6. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 150.000 EUR bis 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleich mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises Meißen über 100.000 EUR bis 250.000 EUR.

Der Sozialausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses für das Wohnpflegeheim „Heidehäuser“ sowie die Aufgaben des Betriebsausschusses für die „Musikschule des Landkreises Meißen“ wahr.

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 in § 7 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Meißen, 18. Dezember 2008

Arndt Steinbach
Landrat